

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 157 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz, das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz und das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 22. Jänner 2025 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Prof. Dr. Schöchler erinnert daran, dass die gegenständlichen Änderungen bereits im Oktober 2023 im Ausschuss diskutiert worden seien. Man habe damals beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, eine entsprechende Regierungsvorlage zu erarbeiten. Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz sehe in einer Reihe von Rechtsmaterien die Beiziehung von fachkundigen Laienrichtern und Laienrichterrinnen vor. Beispielhaft zu nennen seien das Güter- und Seilwegegesetz, das Flurverfassungs-Landesgesetz, das Einforstungsrechtsgesetz, das Vergabekontrollgesetz sowie das Landes-Beamtenengesetz im Hinblick auf Leistungsfeststellungs- und Disziplinarangelegenheiten. Landesbedienstete stünden dem Landesverwaltungsgericht in diesen Landesmaterien mit ihrer Expertise zur Verfügung. Würden Landesbedienstete des aktiven Dienststandes als fachkundige Laienrichter und Laienrichterrinnen beigezogen, so werde diesen die Ausübung der Tätigkeit am Landesverwaltungsgericht in der Dienstzeit ermöglicht, außerdem könnten Reisegebühren mit dem Amt der Landesregierung verrechnet werden. Diese Regelung gelte aber lediglich im aktiven Dienstverhältnis. Das aktuelle Problem sei, dass nur wenige aktive Landesbedienstete für diese Tätigkeit zur Verfügung stünden, weil ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs festlege, dass kein direkter Weisungszusammenhang zwischen Laienrichtern und Landesverwaltung bestehen dürfe. Somit fielen eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ihrer Expertise aus. Es gebe aber die Möglichkeit, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ruhestand im Rahmen der Laiengerichtbarkeit tätig würden. Nach der Ruhestandsversetzung bzw. Pensionierung sei eine Verrechnung von Reisegebühren rechtlich aber nicht möglich. Im Herbst 2023 habe der Landtag daher einen einstimmigen Beschluss gefasst, dass die Rechtslage unbefriedigend sei und adaptiert werden solle. In der Folge würden im Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz nun nur jene Landesbedienstete vom Bezug einer Entschädigung ausgeschlossen, die Mitgliedschaften in diversen Gremien in dienstlicher Funktion wahrnahmen. Für Laienrichterrinnen und Laienrichter werde außerdem eine vom Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz unabhängige Neuregelung im Landesverwaltungsgerichtsgesetz festgelegt sowie auf Vorschlag des Landesverwaltungsgerichts im Hinblick auf deren anspruchsvolle Tätigkeit eine Erhöhung vorgesehen. Im Begutachtungsverfahren seien keine Einwände gegen die Gesetzesänderungen erhoben worden.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Artikeln I bis III niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz, das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz und das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018 geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 157 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 22. Jänner 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:

HR Prof. Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Februar 2025:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.